

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben als Schulträger der Oscar-Paret-Schule in Freiberg am Neckar

nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) v. 01.08.1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.11.2019 (GBl. S. 463), i.V.m. § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) v. 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz v. 15.12.2015 (GBl. S. 1147),

zwischen

1. **Stadt Freiberg am Neckar**, vertreten d. d. Bürgermeister Dirk Schaible,
Marktplatz 2, 71691 Freiberg am Neckar

- nachfolgend: „**Stadt Freiberg**“ -
 2. **Gemeinde Ingersheim**, vertreten d. d. Bürgermeisterin Simone Haist,
Hindenburgplatz 10, 74379 Ingersheim

- nachfolgend: „**Gemeinde Ingersheim**“ -
 3. **Gemeinde Pleidelsheim**, vertreten d. d. Bürgermeister Ralf Trettner,
Marbacher Str. 5, 74385 Pleidelsheim

- nachfolgend: „**Gemeinde Pleidelsheim**“ -
 4. **Gemeinde Mundelsheim**, vertreten d. d. Bürgermeister Boris Seitz,
Hindenburgstraße 1, 74395 Mundelsheim

- nachfolgend: „**Gemeinde Mundelsheim**“ -
 5. **Stadt Steinheim an der Murr**, vertreten d. d. Bürgermeister Thomas Winterhalter,
Marktstraße 29, 71711 Steinheim an der Murr

- nachfolgend: „**Stadt Steinheim**“ -
 6. **Gemeinde Benningen am Neckar**, vertreten d. d. Bürgermeister Klaus Warthon,
Studionstraße 10, 71726 Benningen am Neckar

- nachfolgend: „**Gemeinde Benningen**“ -
- gemeinsam „**die Vertragsparteien**“ genannt -

VORBEMERKUNGEN

- (1) Die Stadt Freiberg ist Schulträgerin der Oscar-Paret-Schule. Die Stadt Freiberg errichtete die bisherigen Schulgebäude und bezog sie erstmals im Jahr 1975. Zunächst waren eine Realschule und eine Hauptschule, später zusätzlich ein Gymnasium eingerichtet. Aufgrund schulpolitischer Entwicklungen auf Landesebene wurde anschließend die Hauptschule zunächst um eine Werkrealschule ergänzt und sodann durch diese ersetzt. Seit dem Schuljahr 2013/2014 besteht anstelle der Werkrealschule eine Gemeinschaftsschule. Heute gibt es an der Oscar-Paret-Schule die Schularten Realschule, Gemeinschaftsschule und Gymnasium.
- (2) Für die damalige Hauptschule an der Oscar-Paret-Schule schlossen die Stadt Freiberg und die Gemeinde Pleidelsheim am 18.06.1974 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftsschule Freiberg. Nach § 1 Ziff. 1. der Vereinbarung übernahm die Stadt Freiberg die Aufgaben eines Trägers der Hauptschule für die Gemeinden Freiberg und Pleidelsheim ab dem Schuljahr 1975/1976.

Die Gemeinde Ingersheim schloss am 12.06.1974 mit der Stadt Bietigheim und der Gemeinde Tamm eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft). Nach § 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung stehen die von der Stadt Bietigheim in ihrer Funktion als Mittelzentrum geschaffenen überörtlichen Einrichtungen – und damit auch die weiterführenden Schulen – neben der eigenen Einwohnerschaft vorrangig den Einwohnern des Gemeindeverwaltungsverbands zur Verfügung.

Die Stadt Steinheim ist Schulträgerin einer Realschule und einer Gemeinschafts-/Werkrealschule.

Die Gemeinde Benningen ist als Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbands Marbach am Neckar Schulträgerin einer Gemeinschafts-/Werkrealschule.

Die Gemeinde Mundelsheim ist weder selbst noch als Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft oder im Wege kommunaler Zusammenarbeit Schulträgerin.

- (3) Ungeachtet Vorbemerkung (2) besuchen insbesondere aufgrund der Auflösung der Schulbezirke für die Schularten der Oscar-Paret-Schule im Jahr 2012 viele Schüler aus den Gemeinden Benningen, Ingersheim, Mundelsheim und Pleidelsheim sowie aus der Stadt Steinheim (künftig: Vertragsparteien Ziff. 2. bis 6.) die verschiedenen Schularten der Oscar-Paret-Schule. Die durchschnittlich auf die einzelnen Vertragsparteien Ziff. 2. bis 6. entfallenden Schülerzahlen der Schuljahre 2013/2014 bis 2017/2018 sind in § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung dargestellt. Die Stadt Freiberg erfüllt daher zu einem beachtlichen Teil die Aufgabe als Schulträger auch für die übrigen fünf Vertragsparteien. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass auch künftig die meisten auswärtigen Schüler der Oscar-Paret-Schule aus den Gebieten der Vertragsparteien Ziff. 2. bis 6. stammen werden.

- (4) Derzeit nimmt die Stadt Freiberg einen Neubau der Oscar-Paret-Schule vor. Die Stadt Freiberg hat am 12.11.2015 erstmals über die Planungen sowie eine mögliche Kostenbeteiligung der Vertragsparteien informiert. Dem vorausgegangen war der Grundsatzbeschluss des Gemeinderats der Stadt Freiberg über die Umgestaltung des Stadtzentrums mit dem Neubau der Oscar-Paret-Schule. Zu diesem Zeitpunkt lagen weder eine konkrete Raumplanung noch ein Baubeschluss vor.

Nach dem Baubeschluss für die neue Oscar-Paret-Schule durch den Gemeinderat der Stadt Freiberg vom 05.07.2018 hat die Stadt Freiberg ein Verfahren gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 SchG eingeleitet („Freiwilligkeitsphase“).

Als Zielgröße für den Neubau der Oscar-Paret-Schule wurde zu Grunde gelegt, dass insgesamt eine durchgängige 8,5- bis 9-Zügigkeit möglich ist. Im Rahmen der Planungen und der Prüfung der Förderfähigkeit wurde von Seiten des Regierungspräsidiums Stuttgart gefordert, dass einzelne Jahrgänge mit einer höheren Zügigkeit ebenfalls beschult werden können und entsprechende Raumreserven vorhanden sein müssen. Dies würde bei den Planungen für den Neubau der Oscar-Paret-Schule berücksichtigt. Demnach ist es möglich, zeitweise ein bis zwei weitere Züge pro Jahrgang unterzubringen. Damit ist die Zügigkeit der neuen Oscar-Paret-Schule vergleichbar mit der bestehenden Oscar-Paret-Schule. Gleichwohl gab es in einzelnen Jahrgängen in der Vergangenheit auch bis zu 11 Züge in der Eingangsklasse 5.

- (5) Um die wirtschaftliche Belastung durch den derzeitigen Neubau der Oscar-Paret-Schule unter den Vertragsparteien angemessen und abschließend zu verteilen, wird gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 SchG i.V.m. § 25 GKZ diese Vereinbarung getroffen.

Die Vereinbarung regelt in den §§ 5 und 6 zugleich die Maßstäbe, nach denen im Fall zukünftig erforderlicher Neubauten, Generalsanierungen oder Erweiterungen der Oscar-Paret-Schule ebenfalls eine Kostenbeteiligung erfolgen soll. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass solche Maßnahmen frühestens alle 30 Jahre wieder erforderlich werden.

Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die tatsächlichen und (schul-)rechtlichen Rahmenbedingungen in der Zukunft verändern können. Insbesondere im Fall einer gesetzlichen Regelung von Kostenbeteiligungspflichten wird zu prüfen sein, ob sich der Inhalt dieser Vereinbarung dadurch erledigt hat. Soweit sich die Sach- und Rechtslage bis zu zukünftigen baulichen Maßnahmen nicht wesentlich ändert, werden die Vertragsparteien jedoch ebenfalls die folgenden Regelungen anwenden.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Freiberg ist Schulträgerin der Oscar-Paret-Schule mit den Schularten Realschule, Gemeinschaftsschule und Gymnasium. Die Aufgabe als Schulträgerin nimmt die Stadt Freiberg nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 SchG i.V.m. § 25 GKZ auch für die übrigen Vertragsparteien wahr, soweit diese nicht selbst oder als Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft Schulträger sind.
- (2) Ihrer Aufgabe als Schulträgerin kommt die Stadt Freiberg insbesondere dadurch nach, dass sie derzeit den Neubau der Oscar-Paret-Schule mit Sporthalle, Parkierungs- und Freianlagen errichtet sowie für den Betrieb der Oscar-Paret-Schule zur Verfügung stellen und unterhalten wird.

§ 2 Beteiligung an den Investitionskosten für den Neubau der Oscar-Paret-Schule

- (1) Die Stadt Freiberg erhält von den übrigen Vertragsparteien als Beteiligung an den Investitionskosten für den derzeitigen Neubau der Oscar-Paret-Schule einen einmaligen Investitionsbeitrag in Höhe von insgesamt

7.500.000 Euro.

- (2) Jede der Vertragsparteien Ziff. 2. bis 6. verpflichtet sich, ihren jeweiligen Anteil am einmaligen Investitionsbeitrag an die Stadt Freiberg zu bezahlen. Die Vertragsparteien haften nicht als Gesamtschuldner. Der jeweilige Anteil wurde anhand der durchschnittlichen Schülerzahlen in den Schuljahren 2013/2014 bis 2017/2018 und unter Berücksichtigung der drei verschiedenen Schularten und des Standortvorteils der Stadt Freiberg ermittelt; den Kostenanteil weiterer Gemeinden (die nicht Parteien dieser Vereinbarung sind), aus denen durchschnittlich weniger als fünf auswärtige Schüler pro Schulart die Oscar-Paret-Schule besucht haben, trägt die Stadt Freiberg. Soweit die Vertragsparteien Ziff. 2. bis 6. selbst oder als Mitglied eines Gemeindeverwaltungsverbands Schulträger einzelner Schularten sind, haben sie insoweit keinen Kostenanteil zu tragen (Gemeinde Benningen für die Gemeinschaftsschule, Stadt Steinheim für die Realschule und Gemeinschaftsschule). Dies ist bei der folgenden Berechnung bereits berücksichtigt. Die Berechnung der Anteile am einmaligen Investitionsbeitrag ist anhand der **Anlage** nachvollziehbar. Die Vertragsparteien Ziff. 2. bis 6. haben folgende Anteile am einmaligen Investitionsbeitrag zu tragen (Spalte „Anteil am Investitionsbeitrag“):

Schülerzahlen 5-Jahres-Durchschnitt 2013/2014 bis 2017/2018				Anteil am Investitionsbeitrag
	Gymnasium	Realschule	GMS/WRS	
Benningen	6,4	25,2		332.946,71 €
Ingersheim	109	87,6	56,2	3.320.281,97 €
Mundelsheim	6	12,4	14,4	494.519,24 €
Pleidelsheim	121,8	44	56	3.015.452,24 €
Steinheim	29,2			336.799,84 €
Summe				7.500.000,00 €

(3) Die anteiligen Investitionsbeiträge der Vertragsparteien Ziff. 2. bis 6. werden wie folgt fällig:

1. Rate (1/3 des vereinbarten Betrages): am 30.06.2021,
2. Rate (1/3 des vereinbarten Betrages): am 30.06.2022,
3. Rate (1/3 des vereinbarten Betrages): am 30.06.2023.

Im Falle nicht fristgerechter Zahlung werden Verzugszinsen nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs fällig.

(4) Der einmalige Investitionsbeitrag nach Abs. 1 und die Anteile der Vertragsparteien nach Abs. 2 und 3 sind fest vereinbart. Das Risiko von etwaigen Kostensteigerungen für den Neubau der Oscar-Paret-Schule trägt die Stadt Freiberg.

§ 3 Laufende Kosten

- (1) Die laufenden Kosten der Oscar-Paret-Schule trägt die Stadt Freiberg; eine Pflicht zur Kostenbeteiligung besteht für die übrigen Vertragsparteien nicht.
- (2) Die laufenden Kosten umfassen insbesondere die Kosten für den Betrieb und für die sachgerechte Unterhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude samt Einrichtungen und Nebenanlagen.

§ 4

Rückzahlungspflichten; Nutzungsentwicklung

- (1) Nutzt die Stadt Freiberg den Neubau der Oscar-Paret-Schule innerhalb von 25 Jahren ab der bauordnungsrechtlichen Schlussabnahme des Neubaus nicht mehr für schulische Zwecke, kann jede übrige Vertragspartei eine teilweise Rückzahlung ihres jeweiligen Anteils am Investitionsbeitrag nach § 2 dieser Vereinbarung geltend machen. Der Rückzahlungsanspruch nach Satz 1 beträgt für jedes volle Schuljahr vier Prozent des geleisteten Anteils am Investitionskostenbeitrag – gerechnet ab dem Beginn der außerschulischen Nutzung bis 25 Jahre nach der bauordnungsrechtlichen Schlussabnahme des Neubaus.

- (2) Die Stadt Freiberg wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der insoweit entscheidungsbefugten Schulbehörde dafür einsetzen, dass die Entwicklung der Schülerzahlen keine Erweiterungs- und Neubauten erforderlich macht und dass Schüler aus den Gebieten der Vertragsparteien, vorrangig vor Schülern aus anderen Gemeinden, auch künftig die Oscar-Paret-Schule in der bisherigen Größenordnung besuchen können. Bei den Schülerzahlen ist die Entwicklung der Einwohnerzahlen der Vertragsparteien (z.B. steigende Schülerzahlen durch Neubaugebiete) angemessen zu berücksichtigen. Sollte dennoch innerhalb von 25 Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufnahme von Schülern aus dem Gebiet einer Vertragspartei Ziff. 2. bis 6. abgelehnt werden, obwohl die Schülerzahlen aus der jeweiligen Vertragspartei die Schülerzahlen nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung nicht überschreiten, haben die Vertragsparteien auf Verlangen der betroffenen Vertragspartei in Gespräche einzutreten. Gegenstand der Gespräche soll dann insbesondere sein, ob für die betroffene Vertragspartei eine teilweise Rückzahlung des nach § 2 dieser Vereinbarung geleisteten Anteils am Investitionsbeitrag angemessen ist.

§ 5

Informationspflichten der Stadt Freiberg über mögliche künftige Kostenbeteiligungen

- (1) Die Stadt Freiberg als Schulträgerin der Oscar-Paret-Schule wird die übrigen Vertragsparteien möglichst frühzeitig, jedenfalls vor einem Gemeinderatsbeschluss zur Durchführung von Maßnahmen, über Entwicklungen und Planungen informieren, die zu einer erneuten Kostenbeteiligung nach dieser Vereinbarung führen können.

- (2) Den übrigen Vertragsparteien sind die finanziellen Rahmenbedingungen von Maßnahmen, die zu einer Kostenbeteiligung führen können, plausibel zu erläutern. Ihnen ist auf Verlangen Einsicht in die Berechnungsgrundlagen und eine Möglichkeit zur Überprüfung zu geben.

- (3) Erfolgt eine Information entgegen Abs. 1 und 2 verspätet und ergeben sich daraus finanzielle Nachteile für eine oder mehrere Vertragsparteien, so kann eine betroffene Vertragspartei die entsprechende Minderung ihrer Kostenbeteiligung geltend machen.

§ 6

Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen einer künftigen Kostenbeteiligung

Die Vertragsparteien sind sich vor dem in der Vorbemerkung dargestellten Hintergrund einig, dass zukünftig ein Kostenbeteiligungsanspruch der Stadt Freiberg als Schulträgerin der Oscar-Paret-Schule für erforderliche Neubauten, Generalsanierungen oder Erweiterungen der Oscar-Parat-Schule unter folgenden Voraussetzungen und nach folgenden Bemessungsgrundlagen besteht:

- (1) Ein Kostenbeteiligungsanspruch besteht nur für die Schularten der Oscar-Paret-Schule, die in den zurückliegenden fünf Schuljahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der förmlichen Aufforderung zu einer Kostenbeteiligung) einen Anteil an auswärtigen Schülern von mindestens 39,5 % aufweisen.
- (2) Ein Kostenbeteiligungsanspruch besteht nur gegenüber Gemeinden, aus deren Gebiet in den zurückliegenden fünf Schuljahren im Durchschnitt mindestens fünf Schüler die jeweilige Schulart besuchen. Den Kostenanteil für die Gemeinden, aus der weniger als fünf Schüler die Schulart besuchen, trägt die Stadt Freiberg.
- (3) Ein Kostenbeteiligungsanspruch besteht nicht gegenüber Gemeinden, soweit diese selbst, als Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft oder im Wege kommunaler Zusammenarbeit außerhalb dieser Vereinbarung Träger einer Schule derselben Schulart sind, für die eine Kostenbeteiligung in Rede steht.
- (4) Kommt ein Kostenbeteiligungsanspruch auch gegen Gemeinden in Betracht, die nicht Vertragspartei dieser Vereinbarung sind, werden sich die Vertragsparteien unter Federführung der Stadt Freiberg darum bemühen, mit diesen eine entsprechende Kostenbeteiligung zu vereinbaren.
- (5) Ein Kostenbeteiligungsanspruch für Neubauten oder Generalsanierungen besteht grundsätzlich frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit der bauordnungsrechtlichen Schlussabnahme der letzten entsprechenden Maßnahme an der Oscar-Paret-Schule (Ausschlussfrist). Diese Ausschlussfrist gilt nicht im Fall von höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer und nicht abwendbarer Ereignisse. Ein Kostenbeteiligungsanspruch besteht nicht, soweit ein Neubau oder eine Generalsanierung nur erforderlich wird, weil die Stadt Freiberg ihre Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten entgegen § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung nicht erfüllt hat.
- (6) Ein Kostenbeteiligungsanspruch für erforderliche Erweiterungen der Oscar-Paret-Schule besteht ohne Einhaltung einer Ausschlussfrist. Ist die Erweiterung nur deshalb erforderlich, weil sich die Schülerzahlen aus dem Gebiet einer oder mehrerer Vertragsparteien wesentlich erhöht haben, ist die Kostenbeteiligung für die Erweiterung ausschließlich von diesen Vertragsparteien (gegebenenfalls: anteilig) zu tragen.

- (7) Für die Ermittlung der Höhe des Kostenbeteiligungsanspruchs sind die tatsächlich abgerechneten Gesamtkosten der Maßnahme (Kostenfeststellung) maßgeblich. Von diesen sind zunächst alle sonstigen Zuschüsse abzuziehen. Anschließend sind ein Anteil von 15 % aufgrund des Standortvorteils für die Stadt Freiberg als Schulträgergemeinde sowie voraussichtliche steuerliche Vorteile im Fall der möglichen Begründung eines Betriebs gewerblicher Art abzuziehen. Werden die Schulanlagen auch für außerschulische Zwecke genutzt, erfolgt für den voraussichtlichen außerschulischen Nutzungsanteil ein weiterer Abzug. Die verbleibenden Kosten werden nach dem Verhältnis der Schüler aus den beteiligungspflichtigen Gemeinden und der Stadt Freiberg in den zurückliegenden fünf Schuljahren verteilt. Die sich daraus ergebende Verteilung des Investitionsbeitrags wird der Stadt Freiberg von den übrigen Vertragsparteien schriftlich bestätigt.
- (8) Wenn ein Kostenbeteiligungsanspruch der Stadt Freiberg besteht, kann sie angemessene Abschlagszahlungen gemäß dem Baufortschritt verlangen.

§ 7 Schlichtungsstelle

Die Vertragsparteien werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor dem Beschreiten des Rechtswegs die obere Schulaufsichtsbehörde (derzeit das Regierungspräsidium Stuttgart) zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 8 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf eines Schuljahres gekündigt werden, wenn sich die (schul-)rechtliche Situation so sehr verändert hat, dass ihr ein Festhalten an dieser Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem, bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung noch nicht absehbarem Grund bleibt im Übrigen unberührt.
- (2) Eine Kündigung muss schriftlich gegenüber allen übrigen Vertragsparteien erklärt werden. Hat eine Kündigung schulorganisatorische Änderungen zur Folge, bleibt ein gesetzliches Zustimmungsbedürfnis der obersten Schulaufsichtsbehörde unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Dieser Vereinbarung haben die Gemeinderäte der Vertragsparteien zugestimmt.

- (2) Für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist nach § 31 Abs. 2 SchG i.V.m. §§ 25 Abs. 5, 28 Abs. 2 GKZ die Genehmigung des Landratsamts Ludwigsburg als Rechtsaufsichtsbehörde und nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 SchG die Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart als obere Schulaufsichtsbehörde erforderlich. Die Vereinbarung ist von den Vertragsparteien öffentlich bekannt zu machen. Die Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 25 Abs. 6 GKZ).
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die am 18.06.1974 von der Stadt Freiberg und der Gemeinde Pleidelsheim geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftsschule Freiberg außer Kraft.

§ 10

Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Gemeinde	Gesetzlicher Vertreter	Datum	Unterschrift mit Dienstsiegel
Stadt Freiberg a.N.	Bürgermeister Dirk Schaible	22.07.2020	
Gemeinde Ingersheim	Bürgermeisterin Simone Haist	22.07.2020	
Gemeinde Pleidelsheim	Bürgermeister Ralf Trettner	22.07.2020	
Gemeinde Mundelsheim	Bürgermeister Boris Seitz	22.07.2020	
Stadt Steinheim a.d.M.	Bürgermeister Thomas Winterhalter	22.07.2020	
Gemeinde Benningen a.N.	Bürgermeister Klaus Warthon	22.07.2020	

**Anlage zu § 2 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über
die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben als Schulträger
der Oscar-Paret-Schule in Freiberg am Neckar**

Die Anlage besteht aus diesem Deckblatt sowie folgenden sechs weiteren Seiten:

Ermittlung des Investitionskostenanteils der Gemeinde Benningen a.N.

Ermittlung des Investitionskostenanteils der Gemeinde Ingersheim

Ermittlung des Investitionskostenanteils der Gemeinde Mundelsheim

Ermittlung des Investitionskostenanteils der Gemeinde Pleidelsheim

Ermittlung des Investitionskostenanteils der Stadt Steinheim a.d. Murr

Schülerzahlen der Schuljahre 2013/2014 - 2017/2018

Ermittlung der Kostenanteile gemäß § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Auf der Grundlage der Schülerzahlen der Jahre 2013/2014 - 2017/2018 (Durchschnitt von 5 Jahren) ermittelt sich der Investitionskostenanteil für die Gemeinde Benningen wie folgt:

Kosten laut Kostenberechnung Stand 30.05.2018 und Baubeschluss vom 05.07.2018	abzüglich Förderung	abzüglich Standortvorteil 15%	abzüglich Vorsteuer 100%	verbleiben
OPS mit Freianlagen	60.949.690,72 €	20.668.026,50 €	6.042.249,63 €	34.239.414,58 €
Mensa	3.468.412,00 €	3.468.412,00 €	520.261,80 €	2.477.437,14 €
Parkierung	3.271.335,00 €	3.271.335,00 €	490.700,25 €	2.336.667,86 €
Summe	67.689.437,72 €	20.668.026,50 €	7.053.211,68 €	39.053.519,58 €

Kosten laut Kostenberechnung Stand 30.05.2018 und Baubeschluss vom 05.07.2018	abzüglich Förderung	abzüglich Standortvorteil 15%	abzüglich Vereinsnutzung 43,07%	verbleiben
Sporthalle mit Freianlagen und Außensportflächen	13.344.129,28 €	600.000,00 €	1.911.619,39 €	6.166.947,88 €
Summe	81.033.567,00 €	21.268.026,50 €	8.964.831,07 €	45.220.467,46 €

Kosten pro Schüler, aufgeteilt nach Schulart	Gymnasium	Realschule	GMS/WRS
Kosten laut Berechnung	20.483,37 €	17.846,96 €	39.753,48 €

Kosten pro Schüler für die Sporthalle und Sportausenanlagen	Kosten laut Berechnung
	3.816,58 €

Gesamtsummen Schülerzahlen 5-Jahres-Schnitt	Gymnasium	Realschule	WRS	GMS	Summe
	6,4	25,2	5	17,8	54,4

Kosten pro Schule	Gymnasium	Realschule	GMS/WRS	Summe	Kostenverteilung Sporthalle	Summe Schule+Sporthalle
	131.093,57 €	449.743,39 €	entfällt	580.836,96 €	120.603,93 €	701.440,89 €

Einigung im Rahmen der Freiwilligkeitsphase § 31 Schulgesetz Baden-Württemberg auf	Summe
	332.946,71 €

Etwaige zukünftige Kostenbeteiligungsansprüche richten sich nach § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Ermittlung der Kostenanteile gemäß § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Auf der Grundlage der Schülerzahlen der Jahre 2013/2014 - 2017/2018 (Durchschnitt von 5 Jahren) ermittelt sich der Investitionskostenanteil für die Gemeinde Ingersheim wie folgt:

Kosten laut Kostenberechnung Stand 30.05.2018 und Baubeschluss vom 05.07.2018		abzüglich Förderung	abzüglich Standortvorteil 15%	abzüglich Vorsteuer 100%	verbleiben
OPS mit Freianlagen	60.949.690,72 €	20.668.026,50 €	6.042.249,63 €	34.239.414,58 €	34.239.414,58 €
Mensa	3.468.412,00 €	3.468.412,00 €	520.261,80 €	470.713,06 €	2.477.437,14 €
Parkierung	3.271.335,00 €	3.271.335,00 €	490.700,25 €	443.966,89 €	2.336.667,86 €
Summe	67.689.437,72 €	20.668.026,50 €	7.053.211,68 €	39.968.199,53 €	39.053.519,58 €
Kosten laut Kostenberechnung Stand 30.05.2018 und Baubeschluss vom 05.07.2018					
Sporthalle mit Freianlagen und Außensportflächen		abzüglich Förderung	abzüglich Standortvorteil 15%	abzüglich Vereinsnutzung 43,07%	verbleiben
	13.344.129,28 €	600.000,00 €	1.911.619,39 €	4.665.562,01 €	6.166.947,88 €
Summe	81.033.567,00 €	21.268.026,50 €	8.964.831,07 €	50.800.709,42 €	45.220.467,46 €

Kosten pro Schüler, aufgeteilt nach Schulart	Gymnasium	Realschule	GMS/WRS
Kosten laut Berechnung	20.483,37 €	17.846,96 €	39.753,48 €

Kosten pro Schüler für die Sporthalle und Sportaußenanlagen	Summe		
Kosten laut Berechnung	3.816,58 €		

Gesamtsummen Schülerzahlen 5-Jahres-Schnitt	Gymnasium	Realschule	WRS	GMS	Summe
	109	87,6	15,6	40,6	252,8

Kosten pro Schule	Gymnasium	Realschule	GMS/WRS	Summe	Kostenverteilung Sporthalle	Summe Schule+Sporthalle
	2.232.687,33 €	1.563.393,70 €	2.234.145,58 €	6.030.226,61 €	964.831,42 €	6.995.058,03 €

Einigung im Rahmen der Freiwilligkeitsphase § 31 Schulgesetz Baden-Württemberg auf	Summe
	3.320.281,97 €

Etwige zukünftige Kostenbeteiligungsansprüche richten sich nach § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Ermittlung der Kostenanteile gemäß § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Auf der Grundlage der Schülerzahlen der Jahre 2013/2014 - 2017/2018 (Durchschnitt von 5 Jahren) ermittelt sich der Investitionskostenanteil für die Gemeinde Mundelsheim wie folgt:

Kosten laut Kostenberechnung Stand 30.05.2018 und Baubeschluss vom 05.07.2018		abzüglich Förderung	abzüglich Standortvorteil 15%	abzüglich Vorsteuer 100%	verbleiben
OPS mit Freianlagen	60.949.690,72 €	20.668.026,50 €	6.042.249,63 €	34.239.414,58 €	34.239.414,58 €
Mensa	3.468.412,00 €		520.261,80 €	470.713,06 €	2.477.437,14 €
Parkierung	3.271.335,00 €		490.700,25 €	443.966,89 €	2.336.667,86 €
Summe	67.689.437,72 €	20.668.026,50 €	7.053.211,68 €	39.968.199,53 €	39.053.519,58 €

Kosten laut Kostenberechnung Stand 30.05.2018 und Baubeschluss vom 05.07.2018		abzüglich Förderung	abzüglich Standortvorteil 15%	abzüglich Vereinsnutzung 43,07%	verbleiben
Sporthalle mit Freianlagen und Außensportflächen	13.344.129,28 €	600.000,00 €	1.911.619,39 €	4.665.562,01 €	6.166.947,88 €
Summe	81.033.567,00 €	21.268.026,50 €	8.964.831,07 €	50.800.709,42 €	45.220.467,46 €

Kosten pro Schüler, aufgeteilt nach Schulart	Gymnasium	Realschule	GMS/WRS
Kosten laut Berechnung	20.483,37 €	17.846,96 €	39.753,48 €

Kosten pro Schüler für die Sporthalle und Sportaußenanlagen	Kosten laut Berechnung		
	3.816,58 €		

Gesamtsummen Schülerzahlen 5-Jahres-Schnitt	Gymnasium	Realschule	WRS	GMS	Summe
	6	12,4	4	10,4	32,8

Kosten pro Schule	Gymnasium	Realschule	GMSWRS	Summe	Kostenverteilung Sporthalle	Summe Schule+Sporthalle
	122.900,22 €	221.302,30 €	572.450,11 €	916.652,63 €	125.183,82 €	1.041.836,45 €

Einigung im Rahmen der Freiwilligkeitsphase § 31 Schulgesetz Baden-Württemberg auf	Summe
	494.519,24 €

Etwige zukünftige Kostenbeteiligungsansprüche richten sich nach § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Ermittlung der Kostenanteile gemäß § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Auf der Grundlage der Schülerzahlen der Jahre 2013/2014 - 2017/2018 (Durchschnitt von 5 Jahren) ermittelt sich der Investitionskostenanteil für die Gemeinde Pleidelsheim wie folgt:

Kosten laut Kostenberechnung Stand 30.05.2018 und Baubeschluss vom 05.07.2018		abzüglich Förderung	abzüglich Standortvorteil 15%	abzüglich Vorsteuer 100%	verbleiben
OPS mit Freianlagen	60.949.690,72 €	20.668.026,50 €	6.042.249,63 €	34.239.414,58 €	34.239.414,58 €
Mensa	3.468.412,00 €	3.468.412,00 €	520.261,80 €	470.713,06 €	2.477.437,14 €
Parkierung	3.271.335,00 €	3.271.335,00 €	490.700,25 €	443.966,89 €	2.336.667,86 €
Summe	67.689.437,72 €	20.668.026,50 €	7.053.211,68 €	39.968.199,53 €	39.053.519,58 €
Kosten laut Kostenberechnung Stand 30.05.2018 und Baubeschluss vom 05.07.2018					
Sporthalle mit Freianlagen und Außensportflächen		abzüglich Förderung	abzüglich Standortvorteil 15%	abzüglich Vereinsnutzung 43,07%	verbleiben
	13.344.129,28 €	600.000,00 €	1.911.619,39 €	4.665.562,01 €	6.166.947,88 €
Summe	81.033.567,00 €	21.268.026,50 €	8.964.831,07 €	50.800.709,42 €	45.220.467,46 €

Kosten pro Schüler, aufgeteilt nach Schulart	Gymnasium	Realschule	GMS/WRS
Kosten laut Berechnung	20.483,37 €	17.846,96 €	39.753,48 €

Kosten pro Schüler für die Sporthalle und Sportausenanlagen	Kosten laut Berechnung
	3.816,58 €

Gesamtsummen Schülerzahlen 5-Jahres-Schnitt	Gymnasium	Realschule	WRS	GMS	Summe
	121,8	44	24,6	31,4	221,8

Kosten pro Schule	Gymnasium	Realschule	GMS/WRS	Summe	Kostenverteilung Sporthalle	Summe Schule+Sporthalle
	2.494.874,47 €	785.266,24 €	2.226.194,88 €	5.506.335,59 €	846.517,44 €	6.352.853,03 €

Einigung im Rahmen der Freiwilligkeitsphase § 31 Schulgesetz Baden-Württemberg auf	Summe
	3.015.452,24 €

Etwage zukünftige Kostenbeteiligungsansprüche richten sich nach § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Ermittlung der Kostenanteile gemäß § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Auf der Grundlage der Schülerzahlen der Jahre 2013/2014 - 2017/2018 (Durchschnitt von 5 Jahren) ermittelt sich der Investitionskostenanteil für die Stadt Steinheim wie folgt:

Kosten laut Kostenberechnung Stand 30.05.2018 und Baubeschluss vom 05.07.2018		abzüglich Förderung	ergibt	abzüglich Standortvorteil 15%	ergibt	abzüglich Vorsteuer 100%	verbleiben
OPS mit Freianlagen	60.949.690,72 €	20.668.026,50 €	40.281.664,22 €	6.042.249,63 €	34.239.414,58 €		34.239.414,58 €
Mensa	3.468.412,00 €		3.468.412,00 €	520.261,80 €	2.948.150,20 €	470.713,06 €	2.477.437,14 €
Parkierung	3.271.335,00 €		3.271.335,00 €	490.700,25 €	2.780.634,75 €	443.966,89 €	2.336.667,86 €
Summe	67.689.437,72 €	20.668.026,50 €	47.021.411,22 €	7.053.211,68 €	39.968.199,53 €	914.679,95 €	39.053.519,58 €

Kosten laut Kostenberechnung Stand 30.05.2018 und Baubeschluss vom 05.07.2018		abzüglich Förderung	ergibt	abzüglich Standortvorteil 15%	ergibt	abzüglich Anteil Sporthalle Vereinsnutzung 43,07%	verbleiben
Sporthalle mit Freianlagen und Außensportflächen	13.344.129,28 €	600.000,00 €	12.744.129,28 €	1.911.619,39 €	10.832.509,89 €	4.665.562,01 €	6.166.947,88 €
Summe	81.033.567,00 €	21.268.026,50 €	59.765.540,50 €	8.964.831,07 €	50.800.709,42 €	5.580.241,96 €	45.220.467,46 €

Kosten pro Schüler, aufgeteilt nach Schulart

Kosten laut Berechnung	Gymnasium	Realschule	GMS/WRS
	20.483,37 €	17.846,96 €	39.753,48 €

Kosten pro Schüler für die Sporthalle und Sportanlagen

Kosten laut Berechnung	3.816,58 €
------------------------	------------

Gesamtsummen Schülerzahlen

5-Jahres-Schnitt	Gymnasium	Realschule	WRS	GMS	Summe
	29,2	5,2	3,2	19,4	57

Kosten pro Schule	Gymnasium	Realschule	GMS/WRS	Summe	Kostenverteilung Sporthalle	Summe Schule+Sporthalle
	598.114,40 €	entfällt	entfällt	598.114,40 €	111.444,14 €	709.558,54 €

Einkung im Rahmen der Freiwilligkeitsphase § 31 Schulgesetz Baden-Württemberg auf

336.799,84 €

Etwaige zukünftige Kostenbeteiligungsansprüche richten sich nach § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Schülerzahlen der Schuljahre 2013/2014 - 2017/2018 der Vertragsparteien Ziffern 2-6

Gymnasium

Wohnort	Schuljahr 2013/2014	Schuljahr 2014/2015	Schuljahr 2015/2016	Schuljahr 2016/2017	Schuljahr 2017/2018	Gesamt- schülerzahlen	5-Jahres- Schnitt
Benningen	8	6	7	7	4	32	6,4
Ingersheim	111	117	107	107	103	545	109
Mundelsheim	4	4	7	9	6	30	6
Pleidelsheim	143	141	114	109	102	609	121,8
Steinheim	45	35	27	20	19	146	29,2

Realschule

Wohnort	Schuljahr 2013/2014	Schuljahr 2014/2015	Schuljahr 2015/2016	Schuljahr 2016/2017	Schuljahr 2017/2018	Gesamt- schülerzahlen	5-Jahres- Schnitt
Benningen	29	26	22	22	27	126	25,2
Ingersheim	91	96	97	83	71	438	87,6
Mundelsheim	11	12	15	11	13	62	12,4
Pleidelsheim	64	50	34	33	39	220	44
Steinheim	4	5	7	6	4	26	5,2

Werkrealschule

Wohnort	Schuljahr 2013/2014	Schuljahr 2014/2015	Schuljahr 2015/2016	Schuljahr 2016/2017	Schuljahr 2017/2018	Gesamt- schülerzahlen	5-Jahres- Schnitt
Benningen	6	7	5	4	3	25	5
Ingersheim	26	22	19	9	2	78	15,6
Mundelsheim	2	5	6	2	5	20	4
Pleidelsheim	47	35	26	10	5	123	24,6
Steinheim	5	5	4	2	0	16	3,2

Gemeinschaftsschule

Wohnort	Schuljahr 2013/2014	Schuljahr 2014/2015	Schuljahr 2015/2016	Schuljahr 2016/2017	Schuljahr 2017/2018	Gesamt- schülerzahlen	5-Jahres- Schnitt
Benningen	8	12	25	22	22	89	17,8
Ingersheim	17	29	49	55	53	203	40,6
Mundelsheim	6	8	10	16	12	52	10,4
Pleidelsheim	5	19	33	47	53	157	31,4
Steinheim	8	19	25	22	23	97	19,4

Summe

Werkrealschule und Gemeinschaftsschule

Wohnort	Schuljahr 2013/2014	Schuljahr 2014/2015	Schuljahr 2015/2016	Schuljahr 2016/2017	Schuljahr 2017/2018	Gesamt- schülerzahlen	5-Jahres- Schnitt
Benningen	14	19	30	26	25	114	22,8
Ingersheim	43	51	68	64	55	281	56,2
Mundelsheim	8	13	16	18	17	72	14,4
Pleidelsheim	52	54	59	57	58	280	56
Steinheim	13	24	29	24	23	113	22,6